

Statuten

Vereinigung Robinsonspielplatz

Embrach

22. März 2013

Artikel 1

1.1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Die Vereinigung "Robinsonspielplatz Embrach", nachstehend „Robi-Embri“ genannt, besteht als ein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unabhängiger Verein mit Sitz in Embrach.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig und bezweckt die Einrichtung, den Unterhalt und die Führung eines Robinsonspielplatzes in Embrach.

Der Spielplatz ist öffentlich. Der Verein benutzt für den Spielplatz das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gelände im Wildbachquartier.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 2

2.1. Mitgliedschaft, Erwerb und Aufnahme

Der Verein besteht aus einer offenen Zahl von Mitgliedern. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, welche ein Interesse daran hat, im Interesse der Kinder zur Erreichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins und an den rein vereinsinternen Anlässen. Die Aufnahme erfolgt durch Einsenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars durch den Vorstand. Für die definitive Aufnahme ist die Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr Bedingung.

Abgewiesenen steht das Recht zur Beschwerde an die Generalversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Hinschied des Mitglieds oder mit Austritt aus dem Verein. Solange der die Auflösung des Vereins nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt auf Ende des Vereinsjahrs zu. Es reicht eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ein Ausschluss ist nur Zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

2.2. Fotos für Werbezwecke

Bein einigen Aktivitäten werden Fotos gemacht und im Internet, Schaukasten oder Broschüre, Flyer (ohne Namensgabe) veröffentlicht. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Kinder auf einem Foto zu sehen ist, melden Sie uns das bitte schriftlich an folgende Adresse:

des aktuellen Aktuars.

Ansonsten setzten wir Ihr Einverständnis voraus.

Artikel 3

3.1. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge oder Spenden

Artikel 4

4.0. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Rechnungsrevisoren
- Hauptbetreuer/innen

4.1. Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

Änderung und Festsetzung der Statuten

Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Entlastung des Vorstandes

Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

Abnahme der Jahresberichte und der Bilanz

4.1.1. Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zur Erledigung allfälliger anderer statuarischer Geschäfte statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisoren einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, mindestens aber deren 3, dies verlangen.

4.1.2. Formvorschriften

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Einberufung ist eine provisorische Traktandenliste beizufügen, in der geschäftliche Anträge an die Generalversammlung enthalten sein müssen.

Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

4.1.3. Stimmrecht, Vertretung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht Zulässig.

4.1.4. Beschlussfassung, Protokoll

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern es die Statuten nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung des Vereins und die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Der Aktuar führt das Protokoll. Vor Beginn der Verhandlungen werden ab 20 Teilnehmenden Mitgliedern aus der Mitte der Versammlung die nötige Anzahl Stimmzähler durch offenes Mehr gewählt. Bei weniger als 20 Teilnehmenden Mitgliedern werden die Stimmen durch einen Beisitzer des Vorstands gezählt.

Diese haben mit dem Präsidenten und dem Aktuar zusammen das Protokoll zu unterzeichnen.

Der Vorstand und jedes Mitglied können von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, die gegen das Gesetz verstossen, beim Richter anfechten.

Ist der Vorstand Kläger, so bestimmt der Richter einen Vertreter für den Verein.

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung erhoben worden ist.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Zusammensetzung des Vorstands und Wählbarkeit

Die Generalversammlung wählt 3 oder 5 Personen als Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer eines Vereinsjahres mit Widerwählbarkeit.

Die Gemeinde Embrach hat Einsitzrecht im Vorstand und bestimmt ihren Delegierten selber. Falls die Gemeinde dieses Recht nicht wahrnehmen will, bleibt die Position vakant.

4.2.2. Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ausgenommen die Ämter des Präsidenten und des Kassiers können auch in Personalunion besetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die HauptbetreuerInnen nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

4.2.3. Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt und fördert die Vereinsaufgabe mit besten Kräften. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt im Besonderen:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Geschäftsführung im Allgemeinen
- Die Geschäfte der Generalversammlung vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen
- Die mit der Spielplatzleitung beauftragten Personen im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten und Pflichtenhefte zu überwachen und sich über den Spielbetrieb regelmässig unterrichten zu lassen
- Planung von speziellen Veranstaltungen und Festlegung der darauf erhobenen Gebühren
- Anstellung der Spielplatzleitung
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial für den Spielbetrieb und Abschluss der dazu nötigen Verträge
- Beschaffung von Mitteln über Sponsoren und Gönner
- erstellen der Pflichtenhefte für die Spielplatzleitung und Hilfsbetreuer

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Der Vorstand kann weitere Kollektiv-Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte als nötig erscheinen lassen, zusammen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Über alle Verhandlungen wird vom Aktuar Protokoll geführt.

4.2.4. Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann mit der Geschäfts- oder Buchführung Dritte beauftragen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er ist jederzeit berechtigt, diese abzuberufen (OR Art. 905). Dem Verwalter obliegt in diesem Falle die Aufsicht über das Rechnungswesen.

4.2.5. Kreditkompetenz

Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2000.- pro Jahr, sofern dies die Mittel des Vereins nicht überschreiten. Die Ausgabenkompetenz gilt für den laufenden Betrieb und soweit unaufschiebbar, den Unterhalt.

Für weitere Ausgaben sind zu Händen der Generalversammlung Anträge zu erstellen, zu budgetieren und zur Abstimmung vorzulegen.

4.2.6. Entschädigung Vorstand

Der Vorstand verrichtet seine Arbeit ehrenamtlich und unentgeltlich. Für besondere Aufwendungen und Spesen kann der Vorstand eine Entschädigung entrichten.

4.3. Präsident

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vereins.

4.4. Rechnungsrevisoren

4.4.1. Wahl und Tätigkeit

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren für ein Vereinsjahr mit Wiederwählbarkeit.

Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein.

Die Revisoren haben die Buchhaltung, sowie die Erfolgs- und Vermögensrechnung materiell einlässlich zu prüfen.

4.4.2. Revisionsbericht

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

4.4.3. Wahrnehmungen

Anlässlich der Revision wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften sind dem Vorstand und in wichtigen Fällen der Generalversammlung mitzuteilen.

Mindestens ein Revisor hat der Generalversammlung beizuwohnen. Die Revision kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Sachverständige Dritte beiziehen.

4.4.4. Schweigepflicht

Den Revisoren ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Mandates gemachten Wahrnehmungen, einzelnen Vereinsmitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Artikel 5

5.1. Finanzierung , Haftung

Die Vereinigung Robinsonspielplatz Embrach finanziert sich aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zuschuss der Gemeinde Embrach
- Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- Reinertrag aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zinsen

5.1.1.Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt, dürfen den Betrag von CHF 50.00 nicht übersteigen.

5.1.2. Bemessungen von Gebühren

Die Gebühren von zusätzlichen Aktivitäten, wie Sommerplausch, Kerzenziehen etc. werden vom Vorstand festgelegt und sind kosten deckend zu halten.

5.1.3. Reinertrag

Ein Reinertrag aus dem Betrieb des Vereins fällt in seinem ganzen Umfang dem Vereinsvermögen zu.

5.2. Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Kassier hat die Jahresrechnung, die Revisoren den Revisionsbericht mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder beim Vorstand zur Einsicht aufzulegen.

Es gelten, vorbehaltlich anderer statutarischer Regeln, die Vorschriften des OR.

6. Liquidation und Auflösung

6.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung, an welcher mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist beim Handelsregister zur Anmeldung zu bringen (Art. 912 OR).

6.1.1. Durchführung

Bei einer Auflösung des Vereins besorgt der letzt gewählte Vorstand oder von der Generalversammlung bestimmte Personen die Liquidation. Mindestens eine der mit der Liquidation beauftragte Person muss Mitglied des Vereins sein.

6.1.2. Verteilung des Vermögens

Das gesamte Vermögen des Vereins ist nach Tilgung der Schulden an den Gemeinderat von Embrach zu übertragen mit der Auflage, das Geld nur für die Förderung von Freizeitaktivitäten von Kindern zu verwenden.

Besteht zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung ein anderer Verein mit identischen Zielen, oder ist einer in Gründung begriffen, so kann das Vereinsvermögen an diesen übertragen werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Regel per Briefpost an die Mitglieder, sofern nicht eine Publikation im amtlichen Publikationsanzeiger der Gemeinde Embrach erforderlich ist.

Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane, zum Beispiel die Vereinswebseite oder E-Mail bestimmen. Einsprachen gegen diese Publikationsorgane haben zu Händen der Generalversammlung zu erfolgen.

7.2. Statutenänderung

Die Revision der Statuten kann jederzeit auf Antrag des Vorstands oder wenigstens des zehnten Teils der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen werden.

7.3. Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Mitgliedschaft richten sich nach dem Zivilrecht. Die Mitglieder anerkennen mit Aufnahme in den Verein die entsprechenden Bestimmungen der Statuten.

8. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2012.